

A. Eger

An
die Stadt Büdelsdorf
z.Hd. Ausschuss für BFF
Frau Schnoor / Herr Hagge / Herr Schwedt / Herr Horn
Rathaus
24782 Büdelsdorf



19.03.2019

Martin Hartig, Fraktionsvorsitzender

Betr.: Ausschussvorlage BFF 21. März 2019 TOP 4 S. 3 unten und 4 oben

Sehr geehrte Frau Schnoor, sehr geehrte Herren Hagge, Schwedt und Horn,

in der Ausschussvorlage befinden sich auf S. 3 unten und S. 4 oben Ausführungen, die aus unserer Sicht ein falsches Signal an die Eltern senden, die sich beim Bürgermeister darüber beschweren, dass andere Eltern zur gleichen Zeit wie sie ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen oder abholen und deshalb Verkehrsengpässe entstehen. Die Begründung für den provisorisch einzurichtenden Parkplatz sollte nicht das Problem der Elterntaxis sein, sondern der durch den Abriss des BBS-Traktes entstehende Wegfall der Parkflächen in der Akazienstraße und im Pappelweg und der durch die Einrichtung eines Parkverbotes entstehende Wegfall der Parkmöglichkeit in der Neuen Dorfstraße gegenüber des Schulhofes. Wir begrüßen die vorgezogene provisorische Herrichtung des ohnehin geplanten Parkplatzes und die Einrichtung einer sog. Kiss & Go-Zone. Dadurch wird der ausufernde Elterntaxiverkehr in geordnete Bahnen gelenkt. Wir unterstützen die Bemühungen der Schulleitung der Astrid-Lindgren-Schule, die Eltern immer wieder dazu zu ermutigen, ihre Kinder zur Selbständigkeit und vollen Schulreife zu erziehen, indem sie ihre Kinder allein oder in Gruppen zur Schule gehen lassen und nur in Notfällen mit dem Auto zur Schule fahren. Diese Bemühungen würden konterkariert, wenn jetzt der Eindruck entsteht, die Verwaltung unterstütze die Bequemlichkeit der Eltern.

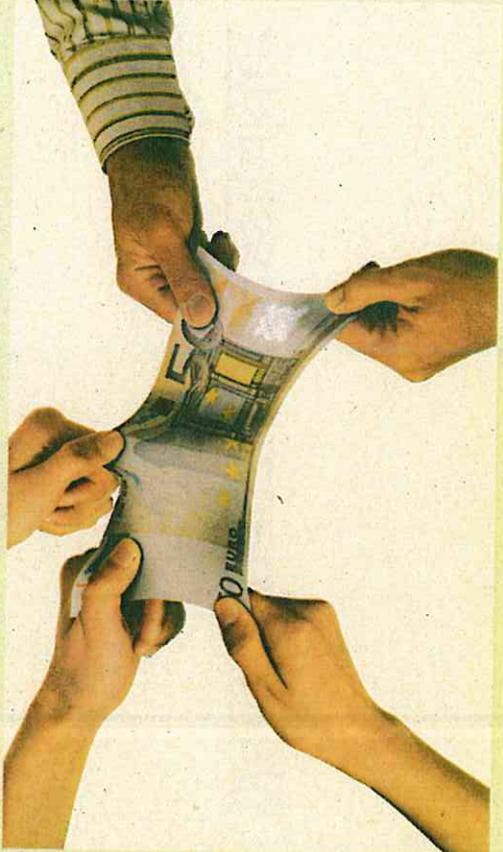
Mit freundlichen Grüßen

M. Hartig

*Eltern
in Laden
u. Parkplatz
benutzen*

Neuordnung der Kita-Finanzierung SH

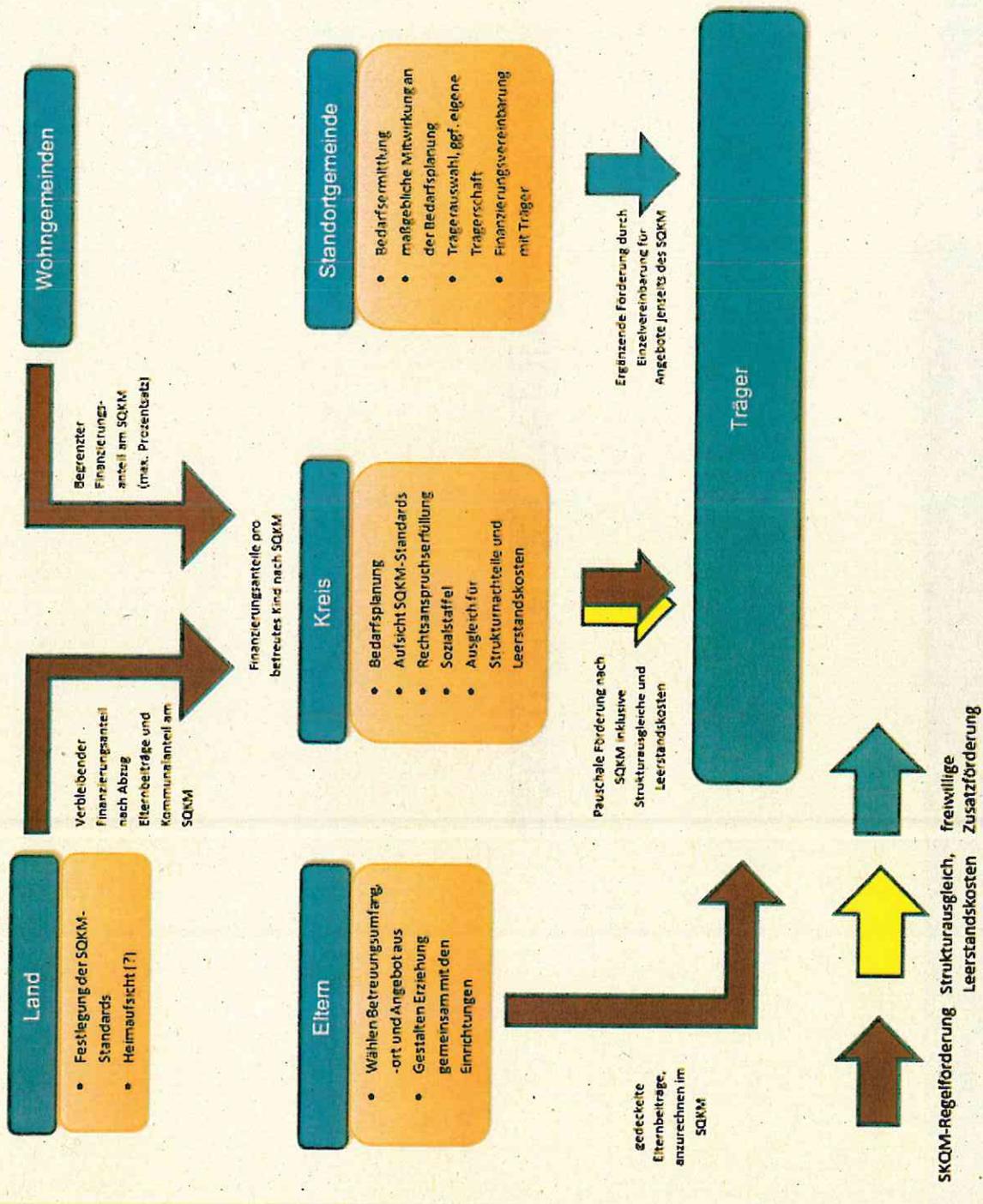
- Sachstand/Eckpunkte -



Sitzung BFF 21.03.2019



Neue Finanzierungsstruktur





Eckpunkte der Reform



1. Entlastung der Eltern

1. Die Elternbeiträge werden landesweit einheitlich gedeckelt. Ab dem 1.8.2020 dürfen die von den Eltern zu entrichtenden Monatsbeiträge für Kinder unter 3 Jahren 7,21 Euro und für Kinder über 3 Jahren 5,82 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Somit ergibt sich bei einem U3-Kind ein rechnerischer Deckel von ca. 180 Euro für einen Halbtagsplatz (5-stündige Betreuung) bzw. ca. 288 Euro für einen Ganztagsplatz (8-stündige Betreuung). Bei einem U3-Kind ergibt sich ein rechnerischer Deckel von ca. 145 Euro für eine 5-stündige Betreuung bzw. ca. 233 Euro für eine 8-stündige Betreuung. Beiträge für Mittagessen und Ausflüge sind hiervon nicht umfasst.
2. Eltern können derzeit nur eingeschränkt eine Kita außerhalb ihrer Wohngemeinde wählen, da ein Kostenausgleich zwischen Wohn- und Standortgemeinde nur bei Platzmangel oder besonderen Gründen zu zahlen ist. Künftig entfällt die Notwendigkeit eines interkommunalen Kostenausgleichs. Eltern können somit Kitas außerhalb ihrer Wohngemeinde wählen. Die Umstellung des Finanzierungssystems ermöglicht zukünftig ein echtes Wahlrecht der Eltern. Den Standortgemeinden wird ein Gemeindevorbehalt ermöglicht.

1. Elternentlastung

Büdelisdorf
die junge Stadt.



3. Für **Ü3-Kinder** wird im Landesrecht der **Rechtsanspruch** erstmals normiert. Zukünftig beträgt dieser **5 Stunden** täglich. Bislang gab es eine solche Regelung nicht.
4. Die **Mitwirkungsrechte der Eltern** in den Einrichtungen sowie in der Tagespflege werden **gestärkt und erweitert**. Die **Wahrung der Beteiligungsrechte der Elternvertretung** ist zukünftig Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kita. Zudem spielen zukünftig auch die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern bei der Bedarfsplanung eine stärkere Rolle.
5. Zusätzlich können sich Eltern über das **Online-Portal der Kita-Datenbank** über die Betreuungsangebote informieren, sowie eine Voranmeldung in der von ihnen bevorzugten Kita vornehmen. **Die Teilnahme an der Datenbank wird für die Kitas verbindlich.**

2. Qualitätsverbesserung

1. Die Einhaltung von **Mindest-Qualitätsstandards**, die für alle gelten, bleibt gesetzlich bzw. im Rahmen der Verordnung normiert, zusätzlich wird eine **neue Standardqualität** definiert, die Voraussetzung für die öffentliche Förderung von Kitas sein wird. Bisher sind nur die ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen geregelt, die das Kindeswohl gewährleisten.
2. Es wurde sich nach umfangreichen Berechnungen auf Grundlage des weiterentwickelten Berechnungstools des Städteverbandes darauf verständigt, einen **Status-Quo der im System befindlichen Qualitäten** mit Stand 31.12.2018 festzustellen sowie Annahmen für Sach- und Personalgemeinkosten (auf Basis der KGSt-Werte) festzulegen, die die rechnerische Basis für die gesetzliche Normierung darstellen:
 - Personalschlüssel im Elementarbereich: 1,66 Kräfte pro Gruppe
 - Verfügungszeit: 4 Std./Woche/Gruppe
 - Leitungsfreistellung: Bei 1 bis 5 Gruppen: 5 Std./Woche/Gruppe und ab 5 Gruppen komplette Freistellung
 - Ausfallzeiten: 390 Std./Jahr

Hinzu kommen dann im SQKM

- **Sachkosten (KGSt): Sachkostenzuschlag päd. Personal: 6250€ pro Vollzeitäquivalent,**
- **Sachkostenzuschlag Einrichtung: 500€ pro Kind/Jahr**
- **Gemeinkostenzuschlag: 15% von den Personalkosten**

2. Neue Mindest-Qualitätsstandards

Bidelsdorf
die junge Stadt.



3. Unter Berücksichtigung der zusätzlich für qualitative Maßnahmen ins System gegebenen Landes- und Bundesmittel sowie der Priorisierung der AG Koordinierung wird zum 1.8.2020 ein **Betreuungsschlüssel von 2,0 Kräften auch im Elementarbereich** ausfinanziert und gesetzlich normiert sein. Derzeit ist im Gesetz ein Schlüssel von 1,5 Kräften normiert.
4. Auch für **Hortgruppen** greift zukünftig der Personalschlüssel von 2,0, wobei künftig auch hier eine Gruppenregelgröße von 20 gilt. **Gruppenvergrößerungen** auf bis zu 25 Kinder, die bisher im Ausnahmefall möglich sind, sind künftig ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann zukünftig nur noch eine Gruppenvergrößerung im Elementarbereich und bei Horten auf 22 Kinder erfolgen.
5. Darüber hinaus wird mit den zusätzlich für qualitative Maßnahmen ins System gegebenen Landesmittel unter Berücksichtigung der Priorisierung der AG Koordinierung zum 1.8.2020 zusätzlich eine **Anhebung der Verfügungszeit auf 5 Std./Woche/Gruppe** (als Mindestqualitätsstandard) ausfinanziert und gesetzlich normiert sein. **Nach Auffassung der LAG ist dies nicht ausreichend.**
6. Die **Freistellung der Einrichtungsleitung** vom Gruppendienst wird ebenfalls als Mindestqualitätsstandard gesetzlich verbindlich geregelt und zwar ab dem 1.8.2020 bei 1 Gruppe 7,8 Stunden pro Woche, bei 2 Gruppen 15,6 Stunden pro Woche, bei 3 Gruppen 23,4 Stunden pro Woche und bei 4 Gruppen 31,2 Stunden und ab der 5. Gruppe eine komplette Leitungsfreistellung in Höhe von 39 Stunden pro Woche. **Nach Auffassung der LAG ist dies nicht ausreichend.**

2. Neue Mindest-Qualitätsstandards



7. Es wurde sich darauf verständigt, die bisher vom Land im Erlasswege zusätzliche jährliche Förderung in Höhe von 12,8 Mio. Euro für Sprachbildung (6,5 Mio. Euro), für Hortmittagesen (300.000 Euro), für die Regional- und Minderheitensprachen (500.000 Euro) sowie für Familienzentren (5,5 Mio. Euro) auch künftig außerhalb des SQKM vom Land gesondert zu finanzieren.
8. Es werden räumliche Mindestqualitätsstandards, unter anderem für die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind festgelegt. Derzeit bestehen solche Vorgaben nicht.
9. Es werden Höchstgrenzen für Schließzeiten festgelegt. Derzeit bestehen solche Vorgaben nicht. Die Belange von Kleinsteinerichtungen müssen dabei berücksichtigt werden.
10. Die Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung und ein Qualitätsmanagementsystem werden für alle Kitas verbindlich.
11. Damit alle Kinder eine gute und gesunde Verpflegung bekommen, wird für Ganztagsangebote das Angebot eines Mittagessens verbindlich. Zudem werden erstmals Mindeststandards für die Verpflegung in Kitas normiert.

2. Neue Mindest-Qualitätsstandards

Bidelsdorf
die junge Stadt.



12. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Regelungen für die Finanzierung von Kitas und (frei-beruflicher) Tagespflege führen dazu, dass Eltern für die Tagespflege meist deutlich mehr zahlen. Daher werden die Finanzierungsregelungen für Kitas und Tagespflege harmonisiert und jeweils über den Kreis abgewickelt. Eltern, deren Kinder in Tagespflege betreut werden, werden nicht mehr benachteiligt. Die Deckelung des Elternbeitrags gilt auch für sie. Auch wird gesetzlich normiert, dass zwei Tagespflegepersonen nebeneinander tätig sein dürfen, wenn gemeinsame Neben- und Funktionsräume nicht zeitgleich gemeinsam genutzt werden. Für die an die Tagespflegepersonen zu zahlende laufende Geldleistung werden auf Grundlage einer transparenten Berechnung landesweite Mindestsätze festgelegt, die eine angemessene Vergütung garantieren.

3. Entlastung der Kommunen



3. Entlastung der Kommunen

1. Das Land stellt bis 2022 zusätzliche 135 Mio. Euro zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Kindertagesbetreuung sowie zur Abfederung des erwarteten Kostenanstiegs des Gesamtsystems zur Verfügung.
2. Hinzu kommen die Mittel aus der dem Land obliegenden **Konnexitätsverpflichtung** für Betreuung unterdreijähriger Kinder. So zahlt das Land in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 175 Mio. Euro (2018 = 80 Mio. Euro; 2019 = 95 Mio. Euro).
- 3: Darüber hinaus bietet das Land in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils 20 Mio. Euro, 40 Mio. Euro und 60 Mio. Euro Landesmittel, mithin also noch einmal 120 Mio. Euro zusätzlich an, um damit die **Konnexitätsansprüche auszugleichen** und zudem das neue System der Anteilsfinanzierung am SQKM attraktiver zu gestalten.
4. Das Land beteiligt sich erstmals mit einem **verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreuten Kind** an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Der Landesbeitrag ist damit automatisch gekoppelt an die Entwicklung der Platzzahlen und der Betreuungszeiten. **Die KLV vertreten die Auffassung, dass dieser Anteil zu gering sei. Ziel des Reformprozesses müsse sein, den Kommunalanteil auf 33% zu reduzieren.**

3. Entlastung der Kommunen



5. Es wird mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung (z. B. Tarifsteigerungen) eine Dynamisierung erfolgen, sodass sich der für das Jahr 2022 ergebende prozentuale **Gesamtfinanzierungsanteil der Kommunen am SQKM in den Folgejahren nicht mehr erhöht.**
6. Die Kreisaufgaben bei der Bedarfsplanung werden durch gesetzliche Regelungen und das Instrument der **Kita-Datenbank** gestärkt. Die Bedürfnisse von Eltern nach einer Betreuung am Arbeitsort, bestimmten Betreuungszeiten und pädagogischen Ausrichtungen werden im Rahmen einer **gemeindeübergreifenden Bedarfsplanung** berücksichtigt. Wie bisher unterstützen die Gemeinden den örtlichen Träger der Jugendhilfe maßgeblich, indem die Bedarfspläne im Benehmen mit den Gemeinden aufgestellt werden.
7. Über die **Kita-Datenbank** soll künftig die Bedarfsplanung **zentral** erfolgen sowie die Abwicklung der Finanzströme abgebildet werden. Die genaue Ausgestaltung wird im weiteren Verfahren in der von Ministerium geleiteten Lenkungsgruppe mit den Beteiligten gemeinsam entwickelt.
8. **Investitionskosten und Mietkosten** sind in den SQKM-Sätzen enthalten. Weitere Förderprogramme unterliegen der Maßgabe des Haushaltes.

4. Weitere Punkte



IV. Die im weiteren Verfahren zu klärenden Punkte

1. Konkretisierung der Übergangslösung

- a. Im weiteren Diskussionsverlauf ist für die **Übergangslösung** ein Weg zu finden, wie Einrichtungen in Bezug auf die SQM-Standards durch die Kreise und kreisfreien Städte (gemeinsam mit den Gemeinden) mit möglichst wenig Aufwand nach landeseinheitlichen Vorgaben zu **kontrollieren** und mit Augenmaß und verursachungsgerecht zu **sanktionieren** sind (**Qualitätskontrolle**).
- b. Es ist zu klären, wie (in der Übergangszeit und ggf. darüber hinaus) Kreise und kreisfreie Städte die **im Zuge der Qualitätskontrollen zurückgeforderten Fördermittel** für den **strukturellen Nachteilsausgleich** und den regionalen Ausgleich der durch die kombinierte Objekt- und Subjektförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entstehenden Differenzen einsetzen können.

2. Der Themenkomplex der **sozialen Ermäßigung von Beiträgen** wird derzeit in einer Unter-AG bewegt. Hierbei geht es einerseits um die bundesgesetzliche Regelung des § 90 SGB VIII, die die Beitragsermäßigung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ab dem 1.8.2019 neu regelt, andererseits aber auch um eine etwaige Formulierung im neuen Kita-Gesetz. Hier ist im weiteren Verfahren eine Verständigung zu erzielen.

4. Weitere Punkte



3. Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (**Integrationskinder**), wurde gemeinsam mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Referat an einer Übergangslösung gearbeitet. In dieser soll die Möglichkeit bestehen, Finanzströme entsprechend der Neuen Finanzierungssystematiken im Kita-Bereich und der Eingliederungshilfe anzupassen. Im Falle der Verschiebung von Kostenlasten zwischen Land und Jugendhilfeträgern sind geeignete Ausgleichsmechanismen zu finden. Leistungen, die behinderungsbedingt über die Betreuung in der Einrichtung hinausgehen, sollen im Rahmen der Eingliederungshilfe geleistet werden. Ziel ist es, eine tragfähige und nachhaltige Lösung in Verbindung mit dem Bundesteilhabegesetz zu erarbeiten. Hierzu soll zunächst zum 3. Quartal 2019 ein Ergebnisbericht der Evaluation des Pilotprojektes „**Inklusive Kita**“ erstellt und das Ergebnis in den weiteren Prozess im Rahmen der AG Inklusion in der frühkindlichen Bildung eingebunden werden. Im Rahmen der Gesamtevaluation während der Übergangsphase, soll dann geprüft werden, wie eine **niederschwellige** und möglichst **frei von unnötigen Einzellösungen** neue, **inklusive Angebotslandschaft** geschaffen werden kann, in der **heilpädagogische Kompetenzen systemisch** zur Verfügung stehen.
4. Die **Zuordnung der Heimaufsicht** muss abschließend entschieden werden. Denkbar sind dabei neben der bisherigen Planung einer zentralen Wahrnehmung im MSGJFS, auch eine Fortgeltung der jetzigen Regelung und eine Prüfung im Rahmen der Evaluationsphase.
5. Eckpunkte für das **Evaluationsverfahren** sind zu entwickeln.



Bideltdorf
die junge Stadt.

Zeitplan



V. Der weitere Zeitplan

Die Regelungsinhalte des neuen Gesetzes sollen mit dem **Beginn des Kita-Jahres 2020/2021** und damit **zum 1.8.2020** wirksam werden. Um dies zu erreichen, muss das Gesetz im ersten Halbjahr 2020 in Kraft treten.

Um die noch offenen und weiter zu bewegenden Fragestellungen gemeinsam zu besprechen, bleibt das bewährte Format der Projektgruppensitzungen bestehen. Diese werden grundsätzlich weiter im dreiwöchigen Rhythmus tagen. Dabei werden sie sich sowohl auf die konkrete Gesetzesarbeit konzentrieren als auch die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Einzelheiten der Umsetzung der Reform, insbesondere in der Übergangslösung, in den Blick nehmen.

Bereits am 29. März ist beabsichtigt, die nächste AG Koordinierung stattfinden zu lassen, um die noch offenen Punkte am Gesetzestext sowie an der Finanzierungssystematik weiter zu besprechen, bevor dann der eigentliche Gesetzgebungsprozess beginnt. **Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf im September 2019 in den Landtag einzubringen.**

Bewertung Städteverband SH / SHGT



- ▶ **Kommunale Ziele der Reform** (Städteverband Positionspapiere)
 1. Verlässliche Landesfinanzierung zur kommunalen Entlastung bei den Betriebskosten (**höchstens ein Drittel kommunaler Anteil**)
 2. Transparenz der Finanzierungsstruktur und der Finanzierungsströme
 3. Gesetzlich festgelegte landeseinheitliche Qualitätsstandards
Positionspapier 2.0
 - ▶ Finanzbedarf und Fördermittel für investive Erhaltungsmaßnahmen/
Sanierung älterer Kindertagesstätten
 - ▶ **Fördermittel für den weiteren Ausbau der Kindertagesstätten**
 - ▶ Einbeziehung der Betriebs-KITAS in die Fördersystematik
 - ▶ **Gemeinsame Fachkräfteinitiative** von Land, Kommunen und Trägern
- ▶ Definition zur Entlastung der Kommunen
 - ▶ Von einer Entlastung der Kommunen kann erst dann gesprochen werden, wenn die prognostizierte **Kostensteigerung** im Bereich der Finanzierung der Kindertagesstätten **dauerhaft signifikant unterhalb** der prognostizierten **Einnahmesteigerung** liegt.



Ziele der Reform	Werden diese Ziele erreicht?	
Folgende Ziele der Reform sind von allen Beteiligten formuliert worden:	Ja	nein
1. Verbesserung der qualitativen Standards	✓	
2. Finanzielle Entlastung der Eltern	✓	
3. Finanzielle Entlastung der Kommunen		X
4. Transparentere Finanzierungsstrukturen		X
Aus Sicht des SHGT ist folgendes weiteres Ziel formuliert worden:		
5. Förderung des weiteren Ausbaus der Kinderbetreuung; dies erfordert insb. Erhalt der Planungssicherheit für die Gemeinden		X

Für die Gemeinden steht im Vordergrund: auch in den kommenden Jahren müssen wir die **Betreuung weiter ausbauen**, insb. mit zusätzlichen Krippenplätzen, mit zusätzlichen Ganztagsplätzen und mit einer Verbesserung der Personalstandards.

Gleichzeitig sind die Kitakosten so stark angestiegen, dass sie die kommunalen Haushalte überfordern und eine nachhaltige Finanzierung des notwendigen Ausbaus nicht gesichert ist. Mit anderen Worten: **ohne eine deutliche Absenkung des Kommunalen Finanzierungsanteils auf ein Drittel ist der weitere Ausbau der Kinderbetreuung gefährdet.**

Aber der **kommunale Finanzierungsanteil sinkt prozentual nur sehr gering** und gleichzeitig **steigen die tatsächlichen Kosten** stark weiter an. Damit kann ein wesentliches Reformziel auf aktuellem Stand nicht erreicht werden. **Erhebliche zusätzliche Mittel des Landes sind erforderlich.**

Damen und Herren
(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

der Mitgliedskörperschaften
im Städteverband Schleswig-Holstein

Per E-Mail

Unser Zeichen: 51.51.33a mx
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27. März 2019

Kita Reform der Landesregierung **Bewertung des Eckpunktepapiers**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Minister Dr. Garg wird am 01.04.2019 bei unserem Bürgermeisterseminar in Sankelmark zu einem Austausch zur „Kita Reform 2020“ der Landesregierung zur Verfügung stehen.

Mit Schreiben vom 04.03.2019 habe ich Ihnen die von den Vorständen von Städtebund und Städtetag beschlossenen Positionspapiere zur Neustrukturierung der Kita-Finanzierung in Schleswig-Holstein übersandt. Weiterhin haben Sie die Pressemitteilung der Städteverbands zu den vom Minister am 14.03.2019 veröffentlichten „Eckpunktepapier zur Kita Reform 2020“ sowie das Eckpunktepapier selbst erhalten. Das beigefügte Dokument enthält eine **Bewertung des Eckpunktepapiers durch die Geschäftsstelle** und dient Ihrer Vorbereitung auf das Gespräch mit Minister Dr. Garg.

Die Verhandlungen mit dem Ministerium sind noch nicht abgeschlossen; am Freitag, 29.03.2019, soll die AG Koordinierung noch einmal tagen, um weitere inhaltliche Punkte u.a. zur Sozialstaffelregelung und Geschwisterermäßigung sowie zur Inklusion in Kita abzustimmen.

Der Verhandlungsprozess mit dem Sozialministerium verlief bislang konstruktiv und wir können feststellen, dass wesentliche Impulse für die neue Finanzierungsstruktur aus der Verbandsarbeitsgruppe des Städteverbands aufgenommen wurden.

Gleichwohl ist derzeit **nicht erkennbar**, dass unsere **gemeinsam mit allen kommunalen Landesverbänden schon frühzeitig erhobene Forderung, den kommunalen Finanzierungsanteil auf ein Drittel der Gesamtkosten in der Kindertagesbetreuung zu reduzieren**, umgesetzt wird. Insofern ersetzt ein auf Konsensermittlung ausgerichtetes Verfahren nicht das Ergebnis der Reform.

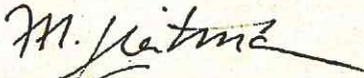
Die aktuelle Prognose der Gesamtausgaben - die allerdings immer noch nicht valide ist - basierend auf dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell, weist einen Landesfinanzierungsanteil von 36,78%, einen Elternanteil von 17,14% und einen kommunalen Finanzierungsanteil von 39,74% im Jahr 2022 aus. Die kreisfreien Städte als örtlicher Jugendhilfeträger haben einen weiteren Finanzierungsanteil von 6,33% für soziale Ermäßigungen sowie die Übernahme eines möglichen Finanzierungsdeltas zwischen Subjektfinanzierung (des Landes) und Objektfinanzierung (der Kita-Gruppen) zu tragen, so dass ab 2022 deren Gesamtfinanzierungsanteil 46,07% betragen soll.

Dieser prozentuale kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtausgaben der Kindertagesbetreuung soll nach Vorstellung des Sozialministers im Jahr 2022 festgeschrieben werden, entgegen unserer Forderung, diesen linear abzuschmelzen um wenigstens perspektivisch eine nachhaltige Entlastungswirkung zu erreichen.

Eine konkrete finanzielle Be- oder Entlastung einer einzelnen Kommune durch die Umstellung der Finanzierungsstruktur einerseits und die Erhöhung der Landesförderung andererseits lässt sich derzeit mit den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen noch nicht endgültig ermitteln. Es ist sowohl für eine Gesetzesfolgenabschätzung im Beteiligungsverfahren als auch für die Haushaltsplanung unabdingbar, dass das Sozialministerium nunmehr zügig Instrumente zur Verfügung stellt, aus der sich die fiskalischen Auswirkungen der Reform auf die jeweilige Gebietskörperschaft nachvollziehbar ablesen lassen.

Dies gilt umso mehr, als dass aus dem Sozialministerium heraus Zahlen zur fiskalischen Wirkung der Reform für einzelne Gebietskörperschaften in den Medien genannt werden, ohne dass diese anhand der vorliegenden Unterlagen nachvollzogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Synopse zum Eckpunktepapier zur Kita-Reform 2020 des MSGJFS vom 12.03.2019

Eckpunktepapier der Kita-Reform 2020	Bewertung der Geschäftsstelle
<p>I. Einleitung</p> <p>Mit dem Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen von CDU, Grünen und FDP sowie eines Beschlusses des Landtages aus dem Juli 2017 ist die Landesregierung aufgefordert, die Kitagesetzgebung zu überarbeiten mit den Zielen, <u>qualitative Standards zu verbessern, die Finanzierungsstrukturen transparenter und gerechter zu gestalten sowie eine finanzielle Entlastung von Eltern und Kommunen zu erreichen.</u></p> <p>Die Landesregierung hat den bestehenden Reformbedarf in der Kindertagesförderung zu einem Leitprojekt dieser Legislaturperiode erklärt und ausgehend von der ersten Sitzung der AG Koordinierung im November 2017 gemeinsam mit der LEV, den KLV und der LAG aufgegriffen. Und das mit einem sehr engen Zeitplan: Innerhalb von knapp zwei Jahren soll die Neustrukturierung des Kita-Systems in ein neues Kita-Gesetz münden, welches zum 01.08.2020 wirksam werden soll.</p> <p>Um von Anfang an alle Beteiligten in einem transparenten Beteiligungsprozess an der Umsetzung der Neustrukturierung teilhaben zu lassen, wurde ein breiter Beteiligungsprozess in Form einer Projektstruktur auf den Weg gebracht.</p>	<p>Zu den Zielen:</p> <p>a. <u>Verbesserung der qualitativen Standards</u> Die Erhöhung des Fachkraft-Kind Schlüssels im Elementarbereich sowie die gesetzliche Normierung von (Mindest)Standardqualitäten ist grundsätzlich positiv zu bewerten.</p> <p>b. <u>Transparente Finanzierungsstrukturen</u> Grundsätzlich wird durch die neue Finanzierungsstruktur mit dem SQKM (siehe unten) eine größere Transparenz erreicht als derzeit besteht. Allerdings wird es entscheidend darauf ankommen, in der Übergangsphase bis 2023 alle Finanzströme zu erfassen und einheitlich zu dokumentieren.</p> <p>c. <u>Finanzielle Entlastung der Eltern</u> Durch die Einführung eines „Beitragsdeckels“ werden viele, allerdings nicht alle Eltern einen geringeren finanziellen Aufwand haben.</p> <p>d. <u>Finanzielle Entlastung der Kommunen</u> Die kommunale Forderung nach einer nachhaltigen kommunalen Entlastung ist <u>nicht erfüllt</u>, da der verbleibende kommunale Finanzierungsanteil über einem Drittel liegen wird. Denn von einer Entlastung der Kommunen kann erst dann gesprochen werden, wenn die prognostizierte Kostensteigerung im Bereich der Finanzierung der Kindertagesstätten dauerhaft signifikant unterhalb der prognostizierten Einnahmesteigerung liegt.</p>

II. Die grundsätzlichen Ergebnisse des Reformprozesses

1. Das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell - SQKM

Die an dem Prozess Beteiligten haben sich seit Mai 2018 intensiv über die neue Grundstruktur des Kita-Systems beraten. Vorschläge des Landes sowie der KLV, der LAG und der LEV wurden vorgestellt und inhaltlich diskutiert. Dabei konnte sich auf die Anforderungen und Ziele, aber auch auf eine grundsätzliche Basis, das **Standard-Qualitäts-Kosten-Modell**, einvernehmlich verständigt werden.

Das SQKM wurde in der Arbeitsgruppe des Städteverbands unter maßgeblicher Mitwirkung von Praktikern aus den Mitgliedsstädten entwickelt, programmiert und dem Sozialministerium zur Verfügung gestellt.

Unter Zugrundelegung der Kernanforderungen an das neue Modell, haben sich die Beteiligten, in vielen Sitzungen auf eine neue Struktur des Kita-Systems verständigt. Diese beinhaltet eine Vereinfachung der Finanzierung, die Weiterentwicklung der Qualität in der Kita und die Stärkung der Kindertagespflege. Damit einhergehend wird die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf ein landeseinheitliches und angemessenes niedriges Niveau begrenzt – Abweichungen nach unten bleiben möglich. Die Eltern sollen zukünftig über die Auswahl des Kita-Platzes im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten frei entscheiden, wobei den Wohngemeindekindern bei der Platzvergabe vor Ort ein Vorrang eingeräumt werden kann. Infolgedessen müssen die Kreise und kreisfreien Städte - in ihrer Rolle als örtliche Träger der Jugendhilfe - ihre bestehenden Aufgaben in der Bedarfsplanung verstärkt wahrnehmen und erhalten im Rahmen der Mittelverteilung sowie im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zusätzliche Verantwortung. Gleichwohl verbleiben die Gestaltungsspielräume insbesondere für Angebots- und Trägerauswahl in den Gemeinden, um eine den lokalen Bedürfnissen angepasste Betreuungsinfrastruktur zu entwickeln und eine Vielfalt vor Ort weiterhin zu ermöglichen.

Höhe des „Beitragsdeckels“ siehe III. 1.; dieser gilt auch für Kindertagespflege.
Dies ist eine Forderung des Städteverbands, die auch explizit in den Gesetzestext aufgenommen wurde.
Die Bedarfsplanung wird künftig nach landeseinheitlichen Kriterien erfolgen.
Umsetzung einer wichtigen Forderung des Städteverbands, um den kommunalen Bezug zur Aufgabe der Kindertagesbetreuung weiterhin sicherzustellen.

Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine **gesetzlich normierte Standardqualität** als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung, die über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Mindestqualität nach SGB VIII) zu fordernden Voraussetzungen deutlich hinausgeht. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich **dynamisierten Gruppenfördersatzes** für die **Referenzkita Schleswig-Holstein**.

Künftig erfolgt die Finanzierung durch die örtlichen Jugendhilfeträger objektbezogen, d.h. es werden die Gruppen, bezogen auf die Regelgröße, finanziert unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Allerdings finanziert das Land weiterhin subjektbezogen nach der Anzahl der betreuten Kinder. Dies ergibt ein Finanzierungsdelta zu Lasten der örtlichen Jugendhilfeträger.

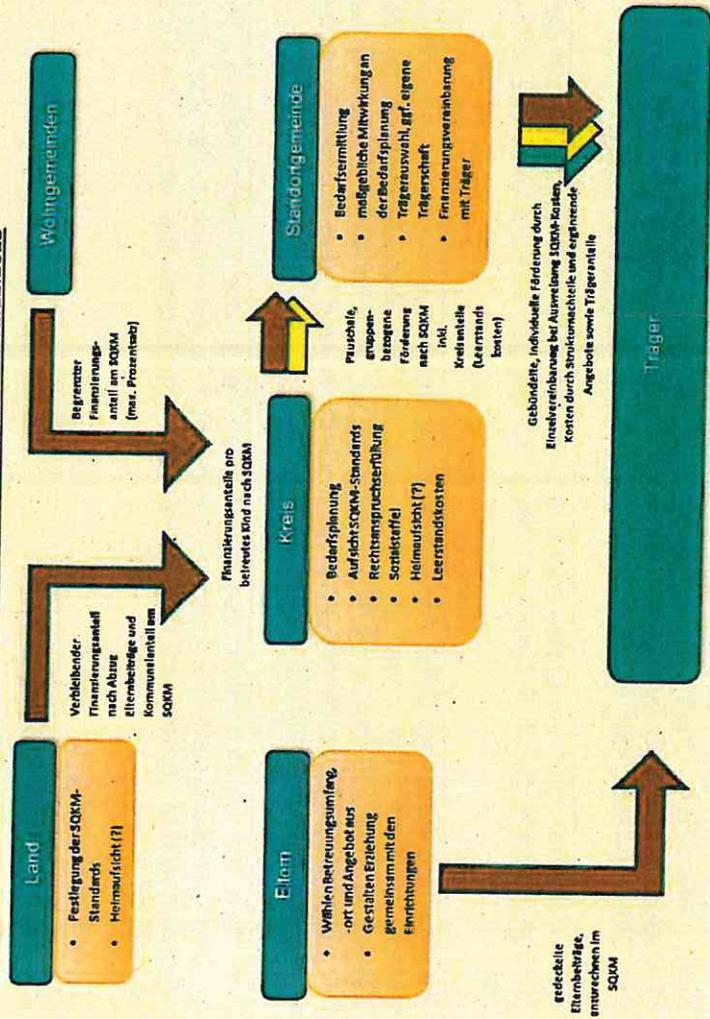
Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Standards/Trägerprofile können durch Standortgemeinden / Kreise / Träger freiwillig finanziert werden. Die Träger haben perspektivisch keine Eigenanteile mehr zu leisten. Sie bringen ihre bisherigen Eigenanteile zur Profilbildung als freiwillige Zusatzfinanzierung ein und können einen trägerinternen Verlustausgleich vornehmen. Betriebskittas sollen den anderen Kindertageseinrichtungen weitgehend gleichgestellt werden.

Das beinhaltet auch die Finanzierung niedrigerer Elternbeiträge als den „Beitragsdeckel“. Die Differenz ist den Trägern von den Standortgemeinden zu erstatten, da im Gruppenfördersatz der „Beitragsdeckel“ eingerechnet ist. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen dies auf die Kommunen hat, in denen niedrigere Elternbeiträge erhoben werden, konnte noch nicht berechnet/ermittelt werden.

<p>Weiterhin bevorzugen die Kommunen eine Objektförderung auch schon durch das Land.</p>	<p>Damit würde kein Finanzierungsdelta entstehen zwischen Subjektfinanzierung vom Land auf den örtlichen Jugendhilfeträger und Objektfinanzierung der Einrichtung (Gruppen) durch den örtlichen Jugendhilfeträger.</p>
<p>Die LAG-FW bevorzugt aus pädagogischen Gründen einen Einzug der Elternbeiträge durch die öffentliche Hand.</p>	<p>Der LKT hatte einen Einzug der Elternbeiträge zunächst angeboten, im Laufe des Prozesses aber wieder abgelehnt, als deutlich wurde, dass nicht ein landeseinheitlicher Elternbeitrag sondern nur ein <u>Höchstbeitrag</u> – der unterschritten werden kann – vom Land normiert wird.</p>
<p>2. Die Übergangslösung bis zum 31.12.2023</p> <p>Die Umstellung des Systems kann nicht in einem einzigen Schritt erfolgen. Es braucht vielmehr einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023, um die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf die Pauschalfinanzierung nach Gruppenfördersätzen für die (kommunalen und freien) Einrichtungsträger abzufedern und handelbar zu machen. In dieser Zeit, soll eine „lernende“ Umstellung auf das neue Modell erfolgen, Erfahrungswerte gesammelt werden sowie eine Modellevaluation erfolgen.</p>	
<p>Im Übergangszeitraum bündelt der Kreis zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch noch nicht direkt an den Träger, sondern an die Standortgemeinde aus. Diese fördert ihrerseits (wie bislang) den Träger über einen individuellen Zuwendungsvertrag, der Eigenanteil der Träger soll während der Übergangsphase abgeschmolzen werden.</p>	
<p>In gemeinsamer Verantwortung steuern Kreise, Gemeinden und Träger in der Übergangsphase, z.B. in Form von gemeinsamen vertraglichen Vereinbarungen, die für die neu definierte SQKM-Qualität anfangs möglicherweise bestehende Differenz zwischen Ist-Kosten und SQKM-Kosten in einem Prozess auf die SQKM-Sätze hin, wobei bereits in der Übergangsphase die Finanzierungs- und Qualitätskontrolle den Kreisen obliegt, um auch die Konvergenzbemühungen zu begleiten.</p>	<p>Im Übergangszeitraum haben die Standortkommunen eine Dokumentationspflicht – siehe unten – und müssen die Verträge mit den Trägern anpassen bzw. kündigen. Dies soll gemeinsam und in Abstimmung mit den Kreisen erfolgen. Dies erfordert personellen Aufwand und den gemeinsamen Willen zur Zusammenarbeit von Kreisen und Gemeinden.</p>

<p>In der Zeit des Übergangs werden Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Land gemeinsam auf Basis eines landesweit einheitlich definierten Schemas (Abrechnungsbögen und Kostenaufstellungen) eine Evaluation vornehmen. Hierbei wird insbesondere festgestellt, nach welchen Kriterien, wie und in welcher Höhe ein struktureller Nachteilsausgleich nach der Übergangsphase ins System installiert werden muss. Dabei sind die Träger zu beteiligen.</p>	<p>Für alle Städte wird es erforderlich sein, die verschiedenen Finanzierungsanteile (Wohnortgemeinde, örtlicher Jugendhelfeträger, freiwillige Leistungen als Standortgemeinde) kontemäräßig darzustellen. Inhaltliche Bestimmung und Erfordernis eines strukturellen Nachteilsausgleichs soll im Rahmen der Evaluation ermittelt und dann festgelegt werden.</p>
<p>Im Übergangszeitraum werden zudem die Auskömmlichkeit der berechneten und festgeschriebenen Gruppentöfersätze evaluiert. Die SOKM-Sätze müssen zukünftig für die SOKM-Qualität auskömmlich sein und die Gewährung struktureller Nachteilsausgleiche durch die Kreise darf nur den Ausnahmefall bilden. Auch die Abrechnungspraxis über Kreis und Wohngemeinden, insbesondere die Einbindung der Kita-Datenbank, wird evaluiert, sodass vor der Umstellung auf die Pauschalfinanzierung ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.</p>	

Abbildung 2: Die Übergangslösung bis zum 31.12.2023



Nach Ablauf der Übergangsfrist, und unter der Voraussetzung, dass die Evaluation so verläuft, dass eine Umstellung des Systems zum 1.1.2024 erfolgen kann, ergibt sich ab dem 1.1.2024 dann die unter 1. bereits dargestellte endgültige Finanzierungs- und Verantwortungsstruktur.

III. Die detaillierten Ergebnisse des Reformprozesses:

1. Entlastung der Eltern

<p>1. Die Elternbeiträge werden landesweit einheitlich gedeckelt. Ab dem 1.8.2020 dürfen die von den Eltern zu entrichtenden Monatsbeiträge für Kinder unter 3 Jahren 7,21 Euro und für Kinder über 3 Jahren 5,82 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Somit ergibt sich bei einem U3-Kind ein rechnerischer Deckel von ca. 180 Euro für einen Halbtagsplatz (5-stündige Betreuung) bzw. ca. 288 Euro für einen Ganztagsplatz (8-stündige Betreuung). Bei einem U3-Kind ergibt sich ein rechnerischer Deckel von ca. 145 Euro für eine 5-stündige Betreuung bzw. ca. 233 Euro für eine 8-stündige Betreuung. Beiträge für Mittagessen und Ausflüge sind hiervon nicht umfasst.</p>	
<p>2. Eltern können derzeit nur eingeschränkt eine Kita außerhalb ihrer Wohngemeinde wählen, da ein Kostenausgleich zwischen Wohn- und Standortgemeinde nur bei Platzmangel oder besonderen Gründen zu zahlen ist. Künftig entfällt die Notwendigkeit eines interkommunalen Kostenausgleichs. Eltern können somit Kitas außerhalb ihrer Wohngemeinde wählen. Die Umstellung des Finanzierungssystems ermöglicht zukünftig ein echtes Wahlrecht der Eltern. Den Standortgemeinden wird ein Gemeindegeldvorrat ermöglicht.</p>	<p>Die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts für Eltern basiert auf dem SGB VIII und ist alternativlos. Durch den im Landesrecht normierten Gemeindegeldvorrat wird verhindert, dass Kitas in zentralen Orten und Ballungsräumen vorrangig von ortsfremden Kindern belegt werden. Diese können nur aufgenommen werden, wenn Gemeindegeld versorgt sind.</p>
<p>3. Für U3-Kinder wird im Landesrecht der Rechtsanspruch erstmals normiert. Zukünftig beträgt dieser 5 Stunden täglich. Bislang gab es eine solche Regelung nicht.</p>	
<p>4. Die Mitwirkungsrechte der Eltern in den Einrichtungen sowie in der Tagespflege werden gestärkt und erweitert. Die Wahrung der Beteiligungsrechte der Elternvertretung ist zukünftig Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kita. Zudem spielen zukünftig auch die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern bei der Bedarfsplanung eine stärkere Rolle.</p>	
<p>5. Zusätzlich können sich Eltern über das Online-Portal der Kita-Datenbank über die Betreuungsangebote informieren, sowie eine Voranmeldung in der von ihnen bevorzugten Kita vornehmen. Die Teilnahme an der Datenbank wird für die Kitas verbindlich.</p>	<p>Die verpflichtende Teilnahme an der Kita-Datenbank wird begründet. Das vom Städteverband bereits in 2013 initiierte und mit Landesmitteln finanzierte Verfahren ist nun dann zielführend und gewinnbringend, wenn alle Kitas und Tagespflegepersonen daran teilnehmen.</p>
<p>2. Qualitätsverbesserung</p>	

<p>1. Die Einhaltung von Mindest-Qualitätsstandards, die für alle gelten, bleibt gesetzlich bzw. im Rahmen der Verordnung normiert, zusätzlich wird eine neue Standardqualität definiert, die Voraussetzung für die öffentliche Förderung von Kitas sein wird. Bisher sind nur die ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen geregelt, die das Kindeswohl gewährleisten.</p>	<p>Die Überprüfung obliegt den Jugendhilfeträgern als sog. Qualitätskontrolle. Noch nicht abschließend geklärt ist, wie die Rückabwicklung der Förderung erfolgt, wenn die Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind.</p>
<p>2. Es wurde sich nach umfangreichen Berechnungen auf Grundlage des weiterentwickelten Berechnungstools des Städteverbandes darauf verständigt, einen Status-Quo der im System befindlichen Qualitäten mit Stand 31.12.2018 festzustellen sowie Annahmen für Sach- und Personalgemeinkosten (auf Basis der KGSt-Werte) festzulegen, die die rechnerische Basis für die gesetzliche Normierung darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalschlüssel im Elementarbereich: 1,66 Kräfte pro Gruppe • Verfügungszeit: 4 Std./Woche/Gruppe • Leitungsfreistellung: Bei 1 bis 5 Gruppen: 5 Std./Woche/Gruppe und ab 5 Gruppen komplette Freistellung • Ausfallzeiten: 390 Std/Jahr <p>Hinzu kommen darin im SQKM</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachkosten (KGSt): Sachkostenzuschlag päd. Personal: 6250 € pro Vollzeitäquivalent, • Sachkostenzuschlag Einrichtung: 500€ pro Kind/Jahr • Gemeinkostenzuschlag: 15% von den Personalkosten 	<p>Die derzeitigen Qualitäten sind sehr unterschiedlich im Land. Dieser <u>rechnerische Status-Quo</u> Wert dient als Ausgangspunkt für die Hochrechnung der Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung in den Jahren 2019 bis 2022 und bildet nicht (immer und überall) die tatsächlich vorhandenen und finanzierten Qualitäten ab.</p>
<p>3. Unter Berücksichtigung der zusätzlich für qualitative Maßnahmen ins System gegebenen Landes- und Bundesmittel sowie der Priorisierung der AG Koordinierung wird zum 1.8.2020 ein Betreuungsschlüssel von 2,0 Kräften auch im Elementarbereich ausfinanziert und gesetzlich normiert sein. Derzeit ist im Gesetz ein Schlüssel von 1,5 Kräften normiert.</p>	
<p>4. Auch für Hortgruppen greift zukünftig der Personalschlüssel von 2,0, wobei künftig auch hier eine Gruppenregelgröße von 20 gilt. Gruppenvergrößerungen auf bis zu 25 Kinder, die bisher im Ausnahmefall möglich sind, sind künftig ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann zukünftig nur noch eine</p>	

<p>Gruppenvergrößerung im Elementarbereich und bei Horten auf 22 Kinder erfolgen.</p>	
<p>5. Darüber hinaus wird mit den zusätzlich für qualitative Maßnahmen ins System gegebenen Landesmittel unter Berücksichtigung der Priorisierung der AG Koordinierung zum 1.8.2020 zusätzlich eine Anhebung der Verfügungszeit aufs Std./Woche/Gruppe (als Mindestqualitätsstandard) ausfinanziert und gesetzlich normiert sein. Nach Auffassung der LAG ist dies nicht ausreichend.</p>	<p>Bislang gab es keine gesetzliche Normierung der Qualitäten außer dem Fachkraft-Kind-Schlüssel. Die jetzt festgelegten Standardqualitäten werden vom Land finanziert, dennoch können von den Standortgemeinden (weiterhin) bessere Qualitäten finanziert werden.</p>
<p>6. Die Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst wird ebenfalls als Mindestqualitätsstandard gesetzlich verbindlich geregelt und zwar ab dem 1.8.2020 bei 1 Gruppe 7,8 Stunden pro Woche, bei 2 Gruppen 15,6 Stunden pro Woche, bei 3 Gruppen 23,4 Stunden pro Woche und bei 4 Gruppen 31,2 Stunden und ab der 5. Gruppe eine komplette Leitungsfreistellung in Höhe von 39 Stunden pro Woche. Nach Auffassung der LAG ist dies nicht ausreichend.</p>	<p>Siehe 2.5.</p>
<p>7. Es wurde sich darauf verständigt, die bisher vom Land im Erlassewege zusätzliche jährliche Förderung in Höhe von 12,8 Mio. Euro für Sprachbildung (6,5 Mio. Euro), für Hortmittagessen (300.000 Euro), für die Regional- und Minderheitensprachen (500.000 Euro) sowie für Familienzentren (5,5 Mio. Euro) auch künftig außerhalb des SQKM vom Land gesondert zu finanzieren.</p>	<p>Das entspricht der kommunalen Forderung, da Sprachförderung individuell nach örtlichen Bedarfen (Migrationskinder etc.) abgebildet werden muss und nicht über das SQKM gleichmäßig verteilt werden kann.</p>
<p>8. Es werden räumliche Mindestqualitätsstandards, unter anderem für die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind festgelegt. Derzeit bestehen solche Vorgaben nicht.</p>	<p>Übergangsfristen für bestehende Einrichtungen sind im Gesetz vorgesehen.</p>
<p>9. Es werden Höchstgrenzen für Schließzeiten festgelegt. Derzeit bestehen solche Vorgaben nicht. Die Belange von Kleinseinrichtungen müssen dabei berücksichtigt werden.</p>	<p>Hierzu soll eine Verständigung in der AG Koordinierung am 29.03.2019 erfolgen.</p>
<p>10. Die Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung und ein Qualitätsmanagementsystem werden für alle Kitas verbindlich.</p>	
<p>11. Damit alle Kinder eine gute und gesunde Verpflegung bekommen, wird für Ganztagsangebote das Angebot eines Mittagessens verbindlich. Zudem werden</p>	

<p>erstmalig Mindeststandards für die Verpflegung in Kitas normiert.</p> <p>12. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Regelungen für die Finanzierung von Kitas und (freiberuflicher) Tagespflege führen dazu, dass Eltern für die Tagespflege meist deutlich mehr zahlen. Daher werden die Finanzierungsregelungen für Kitas und Tagespflege harmonisiert und jeweils über den Kreis abgewickelt. Eltern, deren Kinder in Tagespflege betreut werden, werden nicht mehr benachteiligt. Die Deckelung des Elternbeitrags gilt auch für sie. Auch wird gesetzlich normiert, dass zwei Tagespflegepersonen nebeneinander tätig sein dürfen, wenn gemeinsame Neben- und Funktionsräume nicht zeitgleich gemeinsam genutzt werden. Für die an die Tagespflegepersonen zu zahlende laufende Geldleistung werden auf Grundlage einer transparenten Berechnung landesweite Mindestsätze festgelegt, die eine angemessene Vergütung garantieren.</p>	<p>Damit werden künftig auch die Wohnortgemeinden verpflichtet, die Tagespflege mit zu finanzieren.</p>
<p>3. Entlastung der Kommunen</p> <p>1. Das Land stellt bis 2022 zusätzliche 135 Mio. Euro zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Kindertagesbetreuung sowie zur Abfederung des erwarteten Kostenanstiegs des Gesamtsystems zur Verfügung.</p>	<p>Das ist aus kommunaler Sicht nicht ausreichend, da die Forderung nach einer nachhaltigen kommunalen Entlastung damit nicht erreicht wird.</p>
<p>2. Hinzu kommen die Mittel aus der dem Land obliegenden Konnexitätsverpflichtung für Betreuung unterdreijähriger Kinder. So zahlt das Land in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 175 Mio. Euro (2018 = 80 Mio. Euro; 2019 = 95 Mio. Euro).</p>	<p>Aus der Vereinbarung KLV mit Landesregierung vom 11.02.2018</p>
<p>3. Darüber hinaus bietet das Land in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils 20 Mio. Euro, 40 Mio. Euro und 60 Mio. Euro Landesmittel, mithin also noch einmal 120 Mio. Euro zusätzlich an, um damit die Konnexitätsansprüche auszugleichen und zudem das neue System der Anteilsfinanzierung am SQKM attraktiver zu gestalten.</p>	<p>Unsere Hochrechnung ergibt, dass diese Mittel die Konnexitätsansprüche rechnerisch mehr als abdecken.</p>
<p>4. Das Land beteiligt sich erstmals mit einem verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreuten Kind an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Der Landesbeitrag ist damit automatisch gekoppelt an die Entwicklung der Platzzahlen und der</p>	<p>Kommunale Forderung ist objektbezogene Finanzierung schon vom Land, damit kein Finanzierungsdelta entsteht – siehe 2.1.</p>

<p>Betreuungszeiten. Die KLV vertreten die Auffassung, dass dieser Anteil zu gering sei. Ziel des Reformprozesses müsse sein, den Kommunalanteil auf 33 % zu reduzieren.</p>	<p>Nach derzeitiger „Hochrechnung“ basierend auf den in Aussicht gestellten Landesmitteln, dem weiteren Ausbau und auch Anstieg des Betreuungsumfangs ergibt sich rechnerisch ein kommunaler Finanzierungsanteil von rd. 39% in 2022.</p>
<p>5. Es wird mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung (z. B. Tarifsteigerungen) eine Dynamisierung erfolgen, sodass sich der für das Jahr 2022 ergebende prozentuale Gesamtfinanzierungsanteil der Kommunen am SQKM in den Folgejahren nicht mehr erhöht.</p>	<p>Aus kommunaler Sicht muss es eine lineare Absenkung des kommunalen Finanzierungsanteils ab 2022 geben.</p>
<p>6. Die Kreisaufgaben bei der Bedarfsplanung werden durch gesetzliche Regelungen und das Instrument der Kita-Datenbank gestärkt. Die Bedürfnisse von Eltern nach einer Betreuung am Arbeitsort, bestimmten Betreuungszeiten und pädagogischen Ausrichtungen werden im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Bedarfsplanung berücksichtigt. Wie bisher unterstützen die Gemeinden den örtlichen Träger der Jugendhilfe maßgeblich, indem die Bedarfspläne im Benehmen mit den Gemeinden aufgestellt werden.</p>	<p>Dazu werden einheitliche Kriterien für die Bedarfsplanung vereinbart, was dem kreisangehörigen Bereich die Zusammenarbeit mit den Kreisen vereinfachen und erleichtern soll.</p>
<p>7. Über die Kita-Datenbank soll künftig die Bedarfsplanung zentral erfolgen sowie die Abwicklung der Finanzströme abgebildet werden. Die genaue Ausgestaltung wird im weiteren Verfahren in der von Ministerium geleiteten Lenkungsgruppe mit den Beteiligten gemeinsam entwickelt.</p>	
<p>8. Investitionskosten und Mietkosten sind in den SQKM-Sätzen enthalten. Weitere Förderprogramme unterliegen der Maßgabe des Haushaltes.</p>	<p>Der Städteverband fordert auskömmliche Landesmittel für den weiteren erforderlichen Ausbau von Betreuungsplätzen. Die in den SQKM-Sätzen enthaltenen Ansätze für Abschreibung und Unterhaltungsmaßnahmen können nicht sofort für notwendige An- und Neubauten eingesetzt werden.</p>
<p>IV. Die im weiteren Verfahren zu klärenden Punkte</p> <p>1. Konkretisierung der Übergangslösung</p> <p>a. Im weiteren Diskussionsverlauf ist für die Übergangslösung ein Weg zu finden,</p>	<p>Diese „weiche“ Formulierung wurde in der AG</p>

<p>wie Einrichtungen in Bezug auf die SQKM-Standards durch die Kreise und kreisfreien Städte (gemeinsam mit den Gemeinden) mit möglichst wenig Aufwand nach landeseinheitlichen Vorgaben zu kontrollieren und mit Augenmaß und verursachungsgerecht zu sanktionieren sind (Qualitätskontrolle).</p>	<p>Koordinierung auf Wunsch der LAG aufgenommen. Der Gesetzentwurf sieht eine volle Rückforderung der Förderung vor, wenn der Träger auf Verlangen nicht nachweist, dass er den Betreuungsschlüssel an 85 % der Öffnungstage eingehalten hat.</p>
<p>b. Es ist zu klären, wie (in der Übergangszeit und ggf. darüber hinaus) Kreise und kreisfreie Städte die im Zuge der Qualitätskontrollen zurückgeforderten Fördermittel für den strukturellen Nachteilsausgleich und den regionalen Ausgleich der durch die kombinierte Objekt- und Subjektförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entstehenden Differenzen einsetzen können.</p>	
<p>2. Der Themenkomplex der sozialen Ermäßigung von Beiträgen wird derzeit in einer Unter-AG bewegt. Hierbei geht es einerseits um die bundesgesetzliche Regelung des § 90 SGB VIII, die die Beitragsermäßigung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ab dem 1.8.2019 neu regelt, andererseits aber auch um eine etwaige Formulierung im neuen Kita-Gesetz. Hier ist im weiteren Verfahren eine Verständigung zu erzielen.</p>	<p>Eine Verständigung liegt noch nicht vor. Jede weitergehende soziale Ermäßigung über die bundesgesetzliche Neuregelung hinaus erhöht die Ausgaben der Kreise und kreisfreien Städte.</p>
<p>3. Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Integrationskinder), wurde gemeinsam mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Referat an einer Übergangslösung gearbeitet. In dieser soll die Möglichkeit bestehen, Finanzströme entsprechend der Neuen Finanzierungssystematik im Kita-Bereich und der Eingliederungshilfe anzupassen. Im Falle der Verschiebung von Kostenlasten zwischen Land und Jugendhilfeträgern sind geeignete Ausgleichsmechanismen zu finden. Leistungen, die behinderungsbedingt über die Betreuung in der Einrichtung hinausgehen, sollen im Rahmen der Eingliederungshilfe geleistet werden. Ziel ist es, eine tragfähige und nachhaltige Lösung in Verbindung mit dem Bundesteilhabegesetz zu erarbeiten. Hierzu soll zunächst zum 3. Quartal 2019 ein Ergebnisbericht der Evaluation des Pilotprojektes „Inklusive Kita“ erstellt und das Ergebnis in den weiteren Prozess im Rahmen der AG Inklusion in der frühkindlichen Bildung eingebunden werden. Im Rahmen der Gesamtevaluation während der Übergangsphase, soll dann geprüft werden, wie eine niederschwellige und möglichst frei von unnötigen Einzellösungen neue, inklusive Angebotslandschaft geschaffen werden kann, in der heilpädagogische Kompetenzen systemisch zur Verfügung stehen.</p>	<p>Leider wurde im gesamten Reformprozess diese Thematik – genau wie der Fachkräftemangel in Kitas – nicht behandelt. Erst Anfang 2019, als auch im Zuge der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes deutlich wurde, dass Regelungen erforderlich sind, hat sich das Ministerium damit auseinandergesetzt. Jetzt ist eine Übergangsregelung vorgesehen, bei der aus Sicht der Geschäftsstelle unbedingt die Erfahrungen aus den vier (davon jeweils eins in Neumünster und Flensburg) bereits seit 2014 laufenden Modellprojekten „Inklusive Kita“ einfließen müssen.</p>

<p>4. Die Zuordnung der Heimaufsicht muss abschließend entschieden werden. Denkbar sind dabei neben der bisherigen Planung einer zentralen Wahrnehmung im MSGJFS, auch eine Fortgeltung der jetzigen Regelung und eine Prüfung im Rahmen der Evaluationsphase.</p>	
<p>5. Eckpunkte für das Evaluationsverfahren sind zu entwickeln.</p>	<p>Wesentlich für das Evaluationsverfahren ist eine einheitliche Dokumentation der Finanzströme sowie der bislang finanzierten Qualitäten, um festzustellen, wo Finanzierungsdefizite oder auch Überfinanzierung durch des SAKM entstehen würde.</p>
<p>V. Der weitere Zeitplan</p> <p>Die Regelungsinhalte des neuen Gesetzes sollen mit dem Beginn des Kita-Jahres 2020/2021 und damit zum 1.8.2020 wirksam werden. Um dies zu erreichen, muss das Gesetz im ersten Halbjahr 2020 in Kraft treten.</p>	
<p>Um die noch offenen und weiter zu bewegenden Fragestellungen gemeinsam zu besprechen, bleibt das bewährte Format der Projektgruppensitzungen bestehen. Diese werden grundsätzlich weiter im dreiwöchigen Rhythmus tagen. Dabei werden sie sich sowohl auf die konkrete Gesetzesarbeit konzentrieren als auch die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Einzelheiten der Umsetzung der Reform, insbesondere in der Übergangslösung, in den Blick nehmen.</p>	
<p>Bereits am 29. März ist beabsichtigt, die nächste AG Koordinierung stattfinden zu lassen, um die noch offenen Punkte am Gesetzestext sowie an der Finanzierungssystematik weiter zu besprechen, bevor dann der eigentliche Gesetzgebungsprozess beginnt. Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf im September 2019 in den Landtag einzubringen.</p>	



30.01.2019

**Reform der Kita-Finanzierung in Schleswig-Holstein
Positionen zum aktuellen Stand der Erörterungen**

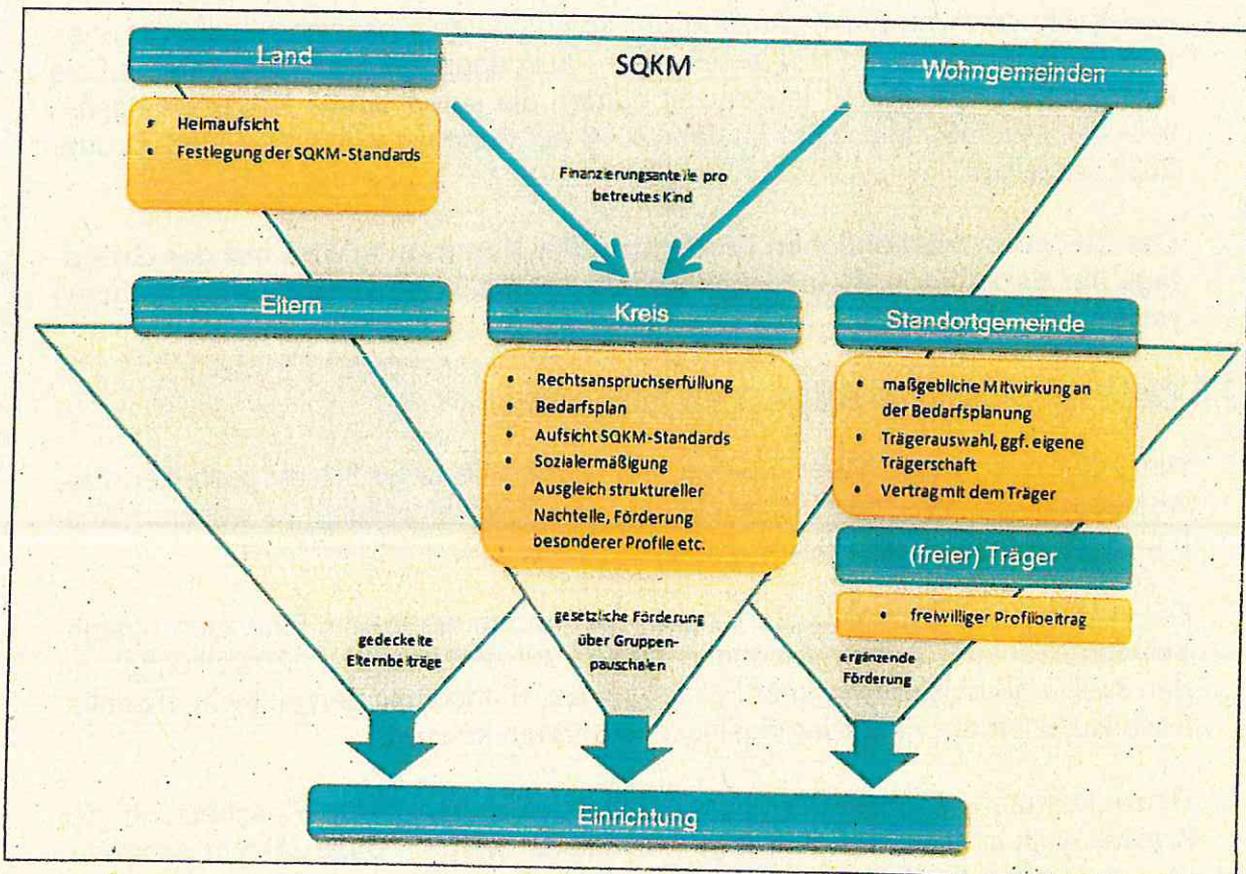
des Kreises

1. Ziele der Reform

- Finanzielle Entlastung der Kommunen
- Vereinfachung der Finanzierungsregelungen
- Qualitätsverbesserung für die Kindertagesbetreuung
- Finanzielle Entlastung der Eltern

2. Das neue Modell der Finanzbeziehungen

Das neue Modell sieht folgende Finanzbeziehungen vor:



3. Bewertung des neuen Modells in Bezug auf die gesetzten Ziele der Reform

3.1 Unzureichende finanzielle Entlastung der Kommunen

Die Gesamtkosten des Systems Kita werden aufgrund der von der Landesregierung verfolgten Zielsetzung „Qualitätsverbesserung“ sowie aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den kommenden Jahren deutlich steigen.

Dabei bestehen derzeit unterschiedliche Auffassungen zwischen der Landesregierung und Vertretern der Kommunen, welche Kostensteigerungen das derzeit diskutierte neue Modell auslösen wird.

Selbst wenn nur die Kostensteigerungen zugrunde gelegt werden, die in den Erörterungen zwischen Land und kommunalen Vertretern als derzeit unstrittig angesehen werden können, ist von folgenden Entwicklungen auszugehen:

Auf der Grundlage der kreisintern erhobenen Zahlen werden im Jahr 2022 die Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung mindestens 32 % höher sein als noch im Jahr 2018.

Zwar soll der Finanzierungsanteil der Kommunen an den Gesamtkosten sinken, und zwar – auf Basis landesdurchschnittlicher Zahlen – von derzeit 42,7 % in 2018 auf dann möglicherweise rund 40 % im Jahr 2022.

Dennoch wird es nicht zu einer nominellen Entlastung der Kommunen kommen.

Vielmehr werden die finanziellen Belastungen der Kommunen weiter ansteigen, und zwar selbst unter Berücksichtigung der zusätzlichen Landes- und Bundesmittel.

Kreisseitig wird von einem Anstieg der kommunalen Finanzierungsanteile in einer Größenordnung von mindestens 20 % ausgegangen. Hochgerechnet auf die kommunalen Kita-Kosten landesweit dürften die kommunalen Finanzierungsanteile von rund 500 Mio. Euro im Jahr 2018 auf dann rund 600 Mio. Euro im Jahr 2022 ansteigen.

Das Ziel einer tatsächlichen Entlastung der Kommunen wird auf der Grundlage der derzeit in Aussicht gestellten zusätzlichen Landesmittel nicht erreicht.

3.2 Weitere Finanzierungsrisiken für die Kommunen

Hinzu kommen zusätzliche Aspekte, die – über die unter 3.1 dargestellten Entwicklungen hinaus – nach Einschätzung der Kreisverwaltung zu weiteren Kostensteigerungen führen werden.

Die größte Unwägbarkeit besteht darin, dass durch die in dem Finanzierungsmodell vorgesehene Unterscheidung zwischen subjektbezogenen Zuweisungen an den Kreis und objektbezogener Förderung der Einrichtung derzeit nicht abschließend kalkulierbare Finanzierungslücken auftreten können.

Hinzu kommen weitere Unwägbarkeiten, aus denen nach Einschätzung der Kreisverwaltung weitere Belastungen resultieren werden. Dazu zählt insbesondere ein Anstieg der Betreuungsstunden über die vom Land zugrunde gelegten Prognosen hinaus. Ein solcher Anstieg ist insbesondere zu erwarten durch:

- Wegfall des Bedarfsnachweises,
- Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts,
- gedeckelte Elternbeiträge.

Welche Ebene (Land, Kreise oder Gemeinden) zusätzlich anfallende, in der bisherigen Berechnung nicht enthaltene Kosten tragen muss und damit die sogenannte Restkostenverantwortung trägt, ist derzeit offen. Falls am Ende des Reformprozesses die Kreise oder die Gemeinden diese Kosten tragen müssen, ist

insofern von einer weiteren finanziellen Belastung kommunaler Haushalte auszugehen.

Falls zusätzliche Kosten ganz oder teilweise von den Kreisen oder der gemeindlichen Ebene zu tragen sind, wird das ursprüngliche Ziel der finanziellen Entlastung kommunaler Haushalte noch weiter verfehlt.

3.3 Mehr statt weniger Finanzbeziehungen und keine einheitliche Verantwortung

Bisher
Das derzeitige System der Kita-Finanzierung sieht vor, dass die Zuschüsse des Landes über die Kreise an die Träger ausgezahlt und gegebenenfalls durch Kreismittel ergänzt werden. Die Restkostenverantwortung und die Gewährleistungspflicht liegen bei den Gemeinden.

Neu:
Nach dem neuen Modell erfolgt die Finanzierung der Einrichtungen zentral durch den Kreis, der die Finanzierungsanteile vom Land und den Wohnortgemeinden einzieht, um diese dann an die Träger – auch an die kommunalen Träger – auszahlend.

Zusätzlich sind Finanzströme zwischen den Standortgemeinden und den Trägern für zusätzliche und freiwillige Leistungen der Gemeinden möglich; zudem sollen die Elternbeiträge durch die Träger eingezogen werden.

Die Abrechnung der Sozialstaffelausfälle erfolgt ergänzend weiterhin zwischen Trägern und dem Kreis.

Die Verlagerung der Finanzierungsverantwortung führt nicht zu einer Vereinfachung der Finanzierungsregelungen.

4. Folgen für das System der Kindertagesbetreuung

Es ist zu befürchten, dass aufgrund der Stärkung der Rolle des Kreises und der Vielzahl der Ebenen, die zukünftig Qualitätsansprüche an das System Kita formulieren werden, die Identifikation auf gemeindlicher Ebene für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung sinken wird.

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
L a n d r a t

